

Die Personengesellschaft im Steuerrecht

Bearbeitet von

Prof. Dr. Reimar Zimmermann, Prof. Dr. Jürgen Hottmann, Sabrina Kiebele, Prof. Dr. Jürgen Schaeberle,
Prof. Thomas Scheel, Heribert Schustek, Prof. Dr. Michael Szczesny

12. Auflage 2017. Buch. 1499 S. Hardcover
ISBN 978 3 8168 4082 4

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

betrifft. Die Vorsteuer in Bezug auf die nicht steuerbare Rückgabe der Gesellschaftsanteile ist dagegen nicht abziehbar.

Beispiel 3:

Der Gesellschafter C scheidet zum 01.01.04 aus der ABC-OHG (Großhandelsunternehmen) aus. Die OHG verpflichtet sich zur Zahlung einer Abfindung von 100.000 €. Die Abfindung ist jedoch erst am 31.12.13 zur Zahlung fällig. Zwischenzeitlich ist sie jährlich mit 10 % zzgl. USt zu verzinsen.

Wie in Beispiel 1 ist die Rückgabe der Gesellschaftsbeteiligung nicht steuerbar.

Die Vereinbarung, die Fälligkeit gegen Zinsen hinauszuschieben, stellt jedoch eine Darlehensgewährung von C an die OHG dar. C wird dadurch nachhaltig in Einnahmeerzielungsabsicht tätig und damit Unternehmer. Die Darlehensgewährung ist steuerbar, jedoch grundsätzlich gem. § 4 Nr. 8 a UStG steuerfrei.

Da C die Leistung jedoch für das Unternehmen der OHG erbringt, kann er auf die Befreiung gem. § 9 UStG verzichten. Zuvor muss er allerdings auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 gem. § 19 Abs. 2 UStG verzichten. Nach dieser Doppeloption ist die Darlehensgewährung des C an die OHG steuerpflichtig. Da die OHG mit Hilfe des Darlehens steuerpflichtige Handelsumsätze tätigt, kann sie die USt, die ihr C in Rechnung stellt, als Vorsteuer abziehen.

Die USt für die jährliche Teilleistung beträgt 19 % von 10.000 € = 1.900 €. Die Doppeloption zur Steuerpflicht empfiehlt sich in den Fällen, in denen beim Darlehensgeber im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung nennenswerte Vorsteuerbeträge anfallen, die er dann abziehen darf.

Erfolgt dagegen die Abfindung in Sachwerten, handelt es sich stets um eine Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Diese Leistung erfolgt auch stets im Rahmen des Unternehmens und ist daher steuerbar, sofern der Leistungsort wie im Regelfall im Inland liegt.

Erfolgt das Ausscheiden eines oder mehrerer Gesellschafter im Wege der sog. Realteilung,⁴¹² so ergibt sich hieraus kein wesentlicher Unterschied für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung gegenüber der Abfindung in Sachwerten. Übernimmt z. B. ein ausscheidender Gesellschafter von der Gesellschaft einen Teilbetrieb, so liegt auch insoweit ein tauschähnlicher Umsatz vor. Der Rückgewähr des Gesellschaftsanteils des Gesellschafters steht als Gegenleistung eine Teilbetriebsveräußerung gegenüber. Auch die Übernahme eines Teilbetriebs stellt somit aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht eine Sachwertabfindung im weiteren Sinne dar. Als Besonderheit sind lediglich die Grundsätze für die Geschäftsveräußerung zu beachten. Hiernach liegt eine nach § 1 Abs. 1 a UStG nicht steuerbare Geschäftsveräußerung vor.

Beispiel 4:

A, B und C sind zu gleichen Teilen Partner einer Steuerberatungsgesellschaft.

C scheidet aus und erhält einen Teil des Mandantenstamms.

Mit der Überlassung der Mandanten erbringt die Steuerberatungsgesellschaft eine i. d. R. steuerbare und steuerpflichtige Leistung an C.⁴¹³

Sofern der Wert der Sachwertabfindung (Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten i. S. von § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG) nicht höher (sondern gleich oder kleiner) ist als der Wert des zurückgegebenen Gesellschaftsanteils, bestimmt sich die Bemessungsgrundlage im Falle der Steuerpflicht der Gesellschaft gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG. Ist dagegen der Wert der Sachwertabfindung höher als der Wert des zurückgegebenen Gesellschaftsanteils, greift stets die Mindestbemessungsgrundlage gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG ein, da der ausscheidende Gesell-

⁴¹² Vgl. J. Rz. 236 ff.

⁴¹³ BFH vom 05.06.2013 XI B 116/12; BFH vom 26.08.2014 XI R 26/10.